

sundheits- und Arbeitsschutzes dem Betriebsleiter obliegt. Betriebsleiter im Sinne des § 8 ASchVO ist dabei immer der Leiter des juristisch selbständigen Betriebes, auch wenn er eine andere Bezeichnung trägt (z. B. Werkleiter o. ä.) — also nicht derjenige leitende Mitarbeiter eines Großbetriebes, der zwar die Bezeichnung Betriebsleiter trägt, aber tatsächlich nur Leiter eines bestimmten Bereichs des gesamten Werkes ist. Der Verantwortungsbereich des Betriebsleiters umfaßt somit immer den gesamten Betriebsbereich.

Wesentliche Schwierigkeiten bereitet es den Gerichten noch immer, den Verantwortungsbereich und damit die Verantwortlichkeit der dem Betriebsleiter nachgeordneten leitenden Mitarbeiter festzustellen<sup>2</sup>. Der Verantwortungsbereich eines leitenden Mitarbeiters im Sinne des § 18 ASchVO wird sich in der Regel mit dem Arbeitsbereich decken, der ihm durch den Funktionsplan oder besondere Weisungen übertragen oder von ihm durch die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit übernommen wurde. In diesem Bereich ist er dann im vollen Umfang für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich. Es ist jedoch gesetzlich nicht ausgeschlossen, daß Betriebsleiter — insbesondere von Großbetrieben — die Verantwortungsbereiche leitender Mitarbeiter dahingehend festlegen, daß z. B. für die Instandhaltung und die Reparaturen an den Produktionsanlagen der Leiter eines anderen Betriebsteils als der des Produktionsbereichs (z. B. Leiter der Reparaturwerkstatt) verantwortlich ist.

Ein Werkstätiger wird jedoch nicht deshalb zum Arbeitsschutzverantwortlichen, weil er sich in einem konkreten Fall in eine solche Funktion ohne Billigung des Betriebsleiters hineindrängt. Ein Arbeitsschutzverantwortlicher muß vom Betriebsleiter eingesetzt worden sein, oder der Betriebsleiter muß zumindest geduldet haben, daß dieser Werkstätige die Aufgaben eines Arbeitsschutzverantwortlichen ausübt. Die Beantwortung der Frage, ob der Werkstätige Arbeitsschutzverantwortlicher ist, kann aber nicht nur vom Vorliegen eines Funktionsplanes oder eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden<sup>3</sup>.

Zur Verantwortung eines leitenden Mitarbeiters (Dispatcher), der nach dem Funktionsplan nicht Verantwortlicher für Arbeits- und Gesundheitsschutz war, aber im konkreten Fall Anweisungen wie ein Leiter einer Baustelle gab, hat das Oberste Gericht in dem in diesem Heft veröffentlichten Urteil vom 6. Mai 1966 — 2 Ust 10/66 — Stellung genommen.

#### Zur Feststellung und Prüfung der Rechtspflichtverletzungen

In der Richtlinie Nr. 20 wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß in den Verfahren wegen Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festgestellt werden muß, welche konkrete Rechtspflichten dem Angeklagten oblagen. Jedoch findet man in Urteilen noch häufig pauschale Aufzählungen von Rechtspflichtverletzungen, die manchmal sogar unkritisch aus den Berichten der Arbeitsschutzinspektionen übernommen worden sind.

So hat das Kreisgericht Ücker münde in der Strafsache S 90/65 festgestellt, daß die Verletzung von Rechtspflichten, die sich für den Angeklagten aus der ASAO

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Richtlinie Nr. 20 des Plenums des OG über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gerichte, änsb. Abschn. I Ziff. 1, NJ 1966 S. 33 ff., und den Auszug aus dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts auf der 8. Plenartagung in NJ 1966 S. 38.

<sup>3</sup> Zur Bedeutung des Befähigungsnachweises vgl. den Bericht des Präsidiums des OG auf der 8. Plenartagung, NJ 1966 S. 39.

361 — Fahrzeuge — vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 529) ergaben, ursächlich für den eingetretenen Unfall waren. Diese Rechtspflichten waren bereits im Bericht der Arbeitsschutzinspektion genannt, wurden in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschluß wiederholt und finden sich schließlich auch in der Begründung des Urteils. Die ASAO 361 war aber bereits etwa drei Monate vor der Verursachung des Unfalls außer Kraft getreten. Obwohl die ABAO 361/1 — Fahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge und der Transport mit Fahrzeugen — vom 17. Februar 1965 (GBl. Sonderdruck Nr. 510) ähnliche Rechtspflichten festlegt, ist das Gericht seiner Verpflichtung zur Mobilisierung der Werkstätigen zur schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität beizutragen, nicht gerecht geworden, da es auf die Anwendung einer überholten, nicht den neuesten Erkenntnissen entsprechenden Arbeitsschutzanordnung orientierte.

Einige Gerichte erkennen noch nicht die Notwendigkeit der Prüfung der Rechtspflichtverletzungen als Teil der Prüfung der Schuld. Objektives Fehlverhalten wird als kausal für die eingetretenen Folgen festgestellt und dann sofort geprüft, ob die eingetretenen Folgen (Gefährdungssituation, Körperverletzung, Tötung, Brand) schuldhaft — bewußt oder unbewußt fahrlässig — herbeigeführt wurden. Nicht geprüft wird dagegen noch häufig, ob der Betreffende seine Rechtspflichten überhaupt kannte, ob er sie kennen konnte und mußte, ob er in der konkreten Situation in der Lage war, pflichtgemäß zu handeln, und ob ein pflichtgemäßes Handeln den Eintritt der Folgen verhindert hätte. Wird festgestellt, daß der Angeklagte zur Erfüllung seiner Pflichten außerstande war, weil er infolge eines von ihm nicht zu verantwortenden Versagens oder Unvermögens die Umstände seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen konnte, dann ist damit bereits festgestellt, daß eine fahrlässige Schuld für die eingetretenen Folgen nicht gegeben ist.

#### Zur Wirksamkeit des Arbeitsschutzverfahrens

Die Gerichte bemühen sich entsprechend den Hinweisen auf der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts, diejenigen Ursachen und Bedingungen aufzudecken, welche die Situation im Betrieb charakterisieren und Verstöße gegen die Arbeits- und Brandschutzbestimmungen ermöglichten oder begünstigten. Mit gutem Erfolg haben die meisten Gerichte den Hinweis aufgegriffen, nach der Urteilsverkündung Foren sowie Beratungen mit leitenden Mitarbeitern der Betriebe und übergeordneten Organe und den Kollektiven der Werkstätigen durchzuführen.

Das Kreisgericht Neubrandenburg führte z. B. das Verfahren S 77/66 wegen Verletzung von Arbeitsschutzanordnungen von etwa 40 leitenden Mitarbeitern des Betriebes und der WB durch. Auf Grund der Hinweise des Gerichts wurden durch den Betrieb Mängel in der Arbeitsorganisation und der technischen Ausrüstung, die den Arbeitsunfall begünstigt hatten, beseitigt.

In diesem Zusammenhang muß nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch in Arbeitsschutzverfahren die Gerichtskritik vielfach die geeignete Methode zur Beseitigung von Hemmnissen und Mängeln in der Leitungstätigkeit ist und daß die Gerichte zu wenig von ihr Gebrauch machen.

Das Kreisgericht Zehdenick stellte z. B. in einem Verfahren gegen einen Kranfahrer fest, daß die technische Ausrüstung des Krans nicht der ASAO 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — vom 1. August 1954 (GBl.-Sonderdruck Nr. 39) entsprach, die Werkstätigen